

Satzung

für den

Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V.

§ 1 Name/Sitz

- 1.1** Der Verein wurde 1951 gegründet und führt den Namen
Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V.
- nachfolgend als „Kameradenkreis“ bezeichnet - und hat seinen Sitz in
Bad Reichenhall (vormals München).
- 1.2** Der Verein ist beim Amtsgericht/Registergericht Traunstein unter der Nummer VR
201899 eingetragen.
- 1.3** Satzung und Ordnungen des Kameradenkreises gelten in ihrer sprachlichen Fassung
für Frauen und Männer gleichermaßen.
- 1.4** Der Kameradenkreis der Gebirgstruppe ist Mitglied im Verband der Gebirgstruppe
e.V. (VdG).
- 1.5** Offizielle Mitteilungen des Vereins werden in der Zeitschrift (Magazin) „Die Gebirgs-
truppe“ des VdG oder per eMail/Brief veröffentlicht.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1** Der Kameradenkreis ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Angehörigen und
Freunde der Gebirgstruppe von einst und jetzt.
Er dient dem Gemeinwohl dadurch, dass er die staatsbürgerliche Verantwortung und
das Geschichtsbewusstsein fördert und so zur Völkerverständigung und zum Erhalt
von Frieden und Freiheit beiträgt.
- 2.2** Ziele und Aufgaben des Kameradenkreises sind insbesondere:
 - Betreuung ehemaliger und aktiver Soldaten sowie Reservisten der Gebirgstruppe,
 - Beratung über mit dem Soldatenstand zusammenhängende Fragen,
 - das Andenken an die Gefallenen und Toten der Gebirgstruppe in Ehren halten,
 - Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Gedenkstätten der Gebirgstruppe,
 - Förderung und Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge,
 - Völkerverständigung als Grundlage für die Erhaltung von Frieden und Freiheit
und die Förderung der Menschenrechte,
 - Förderung der Volksbildung durch Wahrung und Überlieferung der Geschichte
und Tradition der Gebirgstruppe,
 - Förderung des Schutzes der Bergwelt.
- 2.3** Der Kameradenkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Gemeinnützige Zwecke in diesem Sinne sind die Soldaten - und Reservistenbetreuung,
die Wahrung des Andenkens an die Kriegsoffer, - hinterbliebenen und - beschädigten
einschließlich der Errichtung und Erhaltung von Ehrenmalen und Gedenkstätten, die
Völkerverständigung, die Volksbildung, Förderung des Sports und der Schutz der
Bergwelt.
- 2.4** Der Kameradenkreis bekennt sich zum freiheitlich - demokratischen Rechtsstaat.
Er ist überörtlich und überkonfessionell tätig. Er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- 3.1** Der Satzungszweck wird durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten verwirklicht.
- 3.2** Betreuungsmaßnahmen, u. a.:
- Mitwirkung an Großveranstaltungen, z. B. der Gedenkfeier am Hohen Brendten, sowie sonstigen nationalen und internationalen Gedenkfeiern,
 - Beschaffung und Weitergabe von Informationen über die Gebirgstruppe,
 - Bereitstellung sicherheitspolitischer Grundlagenmaterials,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, z. B. des Bundesschießens und des Langlaufwettkampfs um den Edelweißpokal - auch mit internationaler Beteiligung,
 - Durchführung von militär - historischen Veranstaltungen,
 - Organisation von Berg - und Sportveranstaltungen.
- 3.3** Beratungsmaßnahmen, u. a.:
- Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen, z. B. durch Teilnahme am Kongress der „Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten“ (IFMS) und an sicherheitspolitischen Veranstaltungen der ARST (Arbeitsgemeinschaft der Reservisten -, Soldaten - und Traditionsverbände e.V.),
 - Zusammenarbeit mit der aktiven Gebirgstruppe,
 - Historische Hinweise zur Gebirgstruppe aus dem Archiv „Deutsche Gebirgstruppe“, kollektiert mit dem Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt.
- 3.4** Gedenkstätten/Gedenkfeiern, u. a.:
- Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Gedenkstätten, insbesondere der zentralen Gedenkstätte der Gebirgstruppe am Hohen Brendten bei Mittenwald,
 - Durchführung von Gedenkfeiern im In - und Ausland - auch in Verbindung mit ausländischen Gebirgssoldaten -, um das Andenken an die Gefallenen, Vermissten und Toten der Gebirgstruppe länderübergreifend in Ehren zu halten.
- 3.5** Kriegsgräberfürsorge, u. a.:
- Mithilfe bei der Suche und Registrierung von Gräbern und Klärung des Schicksals von Vermissten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK),
 - Einsatz bei Sammlungen zugunsten der Kriegsgräberfürsorge,
 - Unterstützung des „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ zur Erhaltung von Gedenkstätten - auch mit finanziellen Zuwendungen.
- 3.6** Soziales Engagement, u. a.:
- Fürsorge für die Hinterbliebenen deutscher Gebirgssoldaten, auch mit finanziellen Zuwendungen an Angehörige von im Auslandseinsatz gefallenen Soldaten oder direkt an verwundete oder traumatisierte Soldaten der Gebirgstruppe,
 - Unterstützung für das „Sozialwerk der Gebirgstruppe e.V.“, u. a. auch mit finanziellen Mitteln und Sammeln von Spenden,
 - Unterstützung von humanitären Projekten der Gebirgstruppe bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr.
- 3.7** Völkerverständigung, u. a.:
- Informationsaustausch und gemeinsame Veranstaltungen mit Gebirgssoldaten verbündeter oder befreundeter Nationen,
 - Unterstützung des VdG in der Mitarbeit in der „Internationale Föderation der Gebirgssoldaten“ (IFMS),
 - Pflege der Kameradschaft mit aktiven und ehemaligen Soldaten von verbündeten oder befreundeten Nationen.
- 3.8** Förderung der Volksbildung, u. a.:
- Veröffentlichungen zu historischen, militärpolitischen und sicherheitspolitischen Fragen in der Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“ und anderen Publikationen,

- Sammlung und Auswertung von Dokumenten und Unterhalten des Archivs „Deutsche Gebirgstruppe“;
 - Unterstützung der Stiftung „Deutsche Gebirgstruppe e. V.“ im Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt durch Bereitstellung von Ausstellungsstücken, Museumsgerät, Schriftgut und Beratertätigkeit,
 - Wahrung und Überlieferung der Tradition der Gebirgstruppe.
- 3.9** Schutz der Bergwelt, u. a.:
- Durchführung von geführten Bergtouren und Wanderungen, dabei Vermittlung von Kenntnissen zum Schutz der Bergwelt,
 - Beteiligung bei der Durchführung von Reinigungsaktionen.
- 3.10** Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher Zweckbestimmung, u. a.:
- Informationsaustausch, gemeinsame Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden, die eine ähnliche gemeinnützige Zielsetzung wie der Kameradenkreis verfolgen, insbesondere im Bereich der Völkerverständigung,

§ 4 Selbstlosigkeit

- 4.1.** Der Kameradenkreis ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4.2** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch dem Zweck des Kameradenkreises widersprechende Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3** Tätigkeiten für den Kameradenkreis sind grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung bei nachgewiesenen Auslagen eine Vergütung in angemessener Höhe gewährt werden (§ 181 BGB findet insoweit keine Anwendung).
- 4.4** Wenn Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haupt - oder nebenberuflich für den Kameradenkreis tätig sind, regelt sich die Vergütung nach dem Arbeitsvertrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1** Der Kameradenkreis besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.
- 5.2** Ordentliches Mitglied im Kameradenkreis kann jede Person werden, die Zweck und Aufgaben des Kameradenkreises gem. § 2 dieser Satzung unterstützt. Dazu gehören insbesondere alle Angehörigen der Gebirgstruppe von einst und jetzt sowie deren Familienmitglieder und Hinterbliebene und alle anderen aktiven und ehemaligen Soldaten und Angehörigen der Bundeswehr.
- 5.3** Korporative Mitglieder können werden: Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse sowie Firmen und sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Kameradenkreises förderlich sind.
- 5.4** Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihren Beitrag die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie erhalten mit ihrem Förderbeitrag nicht die Zeitschrift des Kameradenkreises.
- 5.5** Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen kann jederzeit beantragt und erworben werden durch

- einen schriftlichen Aufnahmeantrag,
- Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und
- Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags trifft der Vorstand; sie wird nicht begründet, ist unanfechtbar und wird dem Antragsteller und ggf. der entsprechenden Kameradschaft schriftlich mitgeteilt. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung des Kameradenkreises.

Über eine korporative Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Kameradenkreises.

- 5.6** Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Person, die den Kameradenkreis in besonders anerkennenswerter Weise unterstützt und gefördert hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen, wenn sie den Kameradenkreis in hervorragender Weise repräsentiert haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch

- den Tod des Mitgliedes,
- Austritt aus dem Kameradenkreis oder
- Ausschluss aus dem Kameradenkreis.

- 6.2** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat und Ausschluss einer Beitragsrückzahlung zulässig.

- 6.3** Ein ordentliches Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Kameradenkreis ausgeschlossen werden. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied mit seinem Verhalten gegen Zweck und Aufgaben des Kameradenkreises grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat oder seine weitere Mitgliedschaft dem Ansehen und den Interessen des Kameradenkreises Schaden zufügt.

Nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über einen beabsichtigten Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein dennoch erfolgender Ausschlussbeschluss durch den Vorstand wird dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet dann endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, in der sich der Betroffene noch einmal mündlich äußern kann. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 6.4** Bei beabsichtigter Aberkennung von Zugehörigkeits -, Verdienst - und Treueabzeichen des Vereins ist gem. § 6.3 zu verfahren.

- 6.5** Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein ordentliches Mitglied trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt abweichend von § 6.3 automatisch durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Vereinsjahres. Davon ist der Betroffene und ggf. seine Kameradschaft zu verständigen.

- 6.6** Ein Fördermitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Fördermitglied mitzuteilen; eine Rückzahlung des Förderbeitrags erfolgt nicht.

- 6.7** Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte eines ehemaligen Mitglieds, einschließlich des Rechts, vom Verein erworbene oder verliehene Abzeichen zu tragen. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann aus seiner früheren Mitgliedschaft keine Forderungen gegen den Verein geltend machen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.
- 7.2** Für Fördermitglieder wird durch den Vorstand ein Mindestbeitrag festgesetzt.
- 7.3** Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per SEPA Lastschriftmandat zum Beginn des Geschäftsjahres - d. h.: zum 01.01. - , eingezogen.
- 7.4** Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags erhält das ordentliche Mitglied die Zeitschrift des VdG „Die Gebirgstruppe“ in digitaler bzw. gedruckter Form entsprechend der Beitragshöhe.

§ 8 Kameradschaften

- 8.1** Einzelmitglieder können sich zu Kameradschaften zusammenschließen, die die gemeinsamen Ziele gem. dieser Satzung und ihr sonstiges Vereinsleben verwirklichen.
- 8.2** Die Kameradschaften wirken bei der Betreuung der Mitglieder und der Umsetzung der Ziele des Kameradenkreises vor Ort mit.
- 8.3** Der Kameradenkreis kann gemeinnützige Aktivitäten der Kameradschaften, wenn sie den Grundsätzen der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung entsprechen, unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung ist nur dann möglich, wenn die Steuerbegünstigung des Vorhabens nachgewiesen wird, Finanzmittel rechtzeitig vor der Planung beantragt wurden, das Vorhaben überregional durchgeführt wird und ein besonderes, übergeordnetes Interesse des Kameradenkreises vorliegt.

§ 9 Organe des Kameradenkreises

Organe des Kameradenkreises sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1.** Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder des Kameradenkreises. Sie ist das oberste Organ des Kameradenkreises.
- 10.2.** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - Wahl und Abwahl des Vorstands (§§ 12.1 und 12.2),
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer (§ 16.4),
 - Wahl der Mitglieder des Verleihungsausschusses (§ 14) und Ältestenrates (§ 15),
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (§ 10.5),
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (§ 7.1),
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands (§ 13.2),
 - Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschlussbericht des Schatzmeisters gem. §§ 13.2, 16.2 und 16.3),
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und deren Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands (§ 16.4),
 - Entlastung des Vorstands (§ 16.4),
 - Beschlussfassung über Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft (§ 5.4),
 - endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6.3),

- endgültige Beschlussfassung über die Aberkennung von Abzeichen und Ehrenzeichen des Vereins (§§ 6.3 und 6.4),
 - Beschlussfassung über eine Fusion oder die Auflösung des Vereins (§ 17).
- 10.3** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal einzuberufen. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt und in der Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“ des VdG zeitgerecht veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung in der Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“ des VdG rechtzeitig veröffentlicht wurde.
- 10.4** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung und unter Angabe der Tagesordnung verlangen, einzuberufen. Die Einladung hat gem. § 10.3 zu erfolgen.
- 10.5** Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung eine bereits schon veröffentlichte Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Über die Zulassung von nicht fristgemäß eingegangenen Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied als Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und kann z. B. die Redezeit begrenzen, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Rednerliste schließen oder einen Versammlungsteilnehmer wegen Störens aus dem Saal verweisen.
- 11.2** Bei Wahlen wird durch den Vorstand die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Mitglied als Wahlleiter übertragen. Einzelheiten regelt die vom Vorstand erlassene „Ordnung für die Wahlen“.
- 11.3** Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.
- 11.4** Die Form der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung geregelt. Die Abstimmung muss schriftlich herbeigeführt werden, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beantragt.
- 11.5** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst grundsätzlich Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse gem. § 17 - mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, die sich mit Ja - oder Nein - Stimme an der Abstimmung beteiligt haben. Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Kameradenkreises.
- 11.6** Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es muss mindestens folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Tag der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder,
 - Inhalt - wenn nötig, auch den genauen Wortlaut - der gefassten Beschlüsse,
 - Abstimmungsergebnisse mit genauer Zahl,

- Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.
- Zusätzlich sollte die Tagesordnung und die Art der Abstimmungen aufgenommen werden. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Jeweils eine Ausfertigung des Protokolls erhalten der Präsident und der Geschäftsführer für die Akten. Mitglieder können eine Kopie gegen Auslagenersatz anfordern. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist in der Mitgliederzeitschrift zu veröffentlichen.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- dem Präsidenten,
 - dem 1.Vizepräsidenten und
 - dem 2.Vizepräsidenten.
- Sie werden in ihrer Gesamtheit als Präsidium bezeichnet. Diese drei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei Vorstandsmitglieder handeln gemeinschaftlich. Sie sind für die Geschäftsführung und die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 12.2** Zum Vorstand gehören darüber hinaus als stimmberechtigte Mitglieder:
- Schriftführer,
 - Schatzmeister,
 - nationaler Sekretär der Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten (IFMS),
 - zwei Beisitzer.
- 12.3** Der Präsident kann bei Bedarf weitere nicht stimmberechtigte Personen zur Teilnahme einladen.
- 12.4** Der Vorsitzende des Ältestenrates gem. § 15, die Ehrenpräsidenten des Kameradenkreises und der Geschäftsführer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, besitzen aber grundsätzlich kein Stimmrecht.
- 12.5** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, d. h. bis zur übernächsten Mitgliederversammlung, gewählt, und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, oder bis zum Zeitpunkt einer Abwahl aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung.
- 12.6** Ein Vorstandsmitglied kann nach Entscheidung des Präsidenten ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion wahrnehmen, falls sich hierfür kein Kandidat zur Verfügung stellt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds außerhalb seiner Wahlperiode regelt der Präsident die kommissarische Wahrnehmung seiner Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied oder ein dann auch im Vorstand stimmberechtigtes Mitglied des Kameradenkreises.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- 13.1** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kameradenkreises zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Kameradenkreises zugewiesen sind. Der Präsident führt den Kameradenkreis. Seine Aufgaben bzw. Befugnisse und die der anderen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der vom Vorstand erlassenen „Geschäftsordnung für den Vorstand“.
- 13.2** Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung des Vereins nach innen und außen (§ 12.1),
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kameradenkreises (§ 12.1),
 - laufende Geschäftsführung des Kameradenkreises und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers (§ 12.1),

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 10.3),
 - Abgabe eines Rechenschaftsberichts (§ 10.2),
 - Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärung, Erstellung des Jahresberichts gem. §§ 10.2, 16.2 und 16.3),
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 10.2),
 - Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft (§§ 5.3 und 5.5),
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§§ 6.3, 6.5 sowie 6.6),
 - Festlegung eines Mindestbeitrags für Fördermitglieder (§7.2)
 - Beschlussfassung über die Aberkennung von Abzeichen des Kameradenkreises (§§ 6.3 und 6.4),
 - Erlass von Ordnungen und Regelungen, die er für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Vereins für erforderlich hält.
- 13.3** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten oder dessen Vertreter einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei des eigentlichen Vorstands gem. § 26 BGB. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
- 13.4** Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten zu genehmigen und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es wird jedem Vorstandsmitglied und den Ehrenpräsidenten sowie weiteren Personen nach Maßgabe des Präsidenten ausschließlich zur persönlichen Verwendung zugeschickt.
- 13.5** Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, soweit gesetzlich und satzungsmäßig zulässig, ganz oder zum Teil auf den Geschäftsführer übertragen. Einzelheiten enthalten die vom Vorstand erlassenen „Richtlinien für den Geschäftsführer“.
Für die fachgerechte Planung von sportlichen Veranstaltungen und zur Unterstützung der durchführenden Kameradschaften kann der Vorstand ein sachkundiges Mitglied als Sportreferenten benennen, der insbesondere für die Beachtung der jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Wettbewerbe des Kameradenkreises verantwortlich ist. Der Vorstand erlässt unter Federführung des Sportreferenten die „Ordnung für das Bundesschießen“ und die „Ordnung für den Edelweißpokal“.
Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Vereins oder für spezielle Aufgaben kann der Vorstand zusätzliches Personal - auch zeitlich befristet - einstellen.
- 13.6** Die Mitglieder des Vorstands sowie die gemäß vorstehender Regelung in § 13.5 tätig werdenden Mitglieder haften dem Kameradenkreis nur für die Folgen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns in Erfüllung ihrer Aufgaben, unabhängig davon, ob es sich dabei um satzungsgemäßes, auf speziellen Auftrag der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) beruhendes Tätigwerden handelt.
Unbeschadet dessen unterhält der Kameradenkreis eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe. Gegenstand und Versicherungssumme bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14 Verleihungsausschuss

Der Verleihungsausschuss entscheidet nach der „Ordnung für die Abzeichen und ihre Verleihung“ über die Verleihung von Verdienstabzeichen des Kameradenkreises und macht dem Vorstand einen Vorschlag bei einer beabsichtigten Aberkennung von Zugehörigkeits-, Verdienst- und Treueabzeichen.

Er wird vom Präsidenten geleitet, seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Einzelheiten enthält die vom Vorstand erlassene „Ordnung für den Verleihungsausschuss“.

§ 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus neun geachteten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und hat den Auftrag, den Vorstand in Mitgliedsangelegenheiten und Fragen, die sich aus den §§ 2 und 3 ergeben, zu beraten und Empfehlungen zu geben, ggf. zu schlichten.

Im Ältestenrat soll sich die Organisation des Kameradenkreises widerspiegeln.

Die Ehrenvorsitzenden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Ältestenrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und gibt sich eine „Ordnung für den Ältestenrat“.

§ 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 16.1** Das Geschäftsjahr für die Jahresabrechnung ist das Kalenderjahr.
- 16.2** Die Rechnungslegung in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluss erfolgt nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereins-, handels- oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Die Rechnungslegung ist zeitnah nach der Jahresabschlusserstellung von den Kassenprüfern zu prüfen.
- 16.3** Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vom Schatzmeister vorzutragen. Er ist in Form einer Vermögensübersicht samt Ergebnisrechnung zu erstellen, diese - soweit gesetzlich zulässig - in Form einer Einnahmen - / Ausgaben - Überschussrechnung. Der Jahresabschluss ist mit einem Erläuterungsteil zu versehen.
- 16.4** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die für den Vorstand geltende Amtsdauer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vorstandes einschließlich des erstellten Jahresabschlusses auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mit der Empfehlung, den Vorstand zu entlasten bzw. nicht zu entlasten, vorzutragen.

§ 17 Auflösung oder Fusion

- 17.1** Die Auflösung des Kameradenkreises kann insbesondere bei Wegfall der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Steuerbegünstigung oder Verlust der Rechtsfähigkeit nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der mit Ja oder Nein stimmenden, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts Anderes beschließt, sind Präsident und beide Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.2** Bei Auflösung des Vereins oder im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemäß eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vermögens für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke entsprechend der im § 2, Nr. 2.2 dieser Satzung genannten Ziele des Kameradenkreises.
- 17.3** Eine Fusion des Kameradenkreises mit einem anderen ebenfalls gemeinnützigen, steuerbegünstigten Verein bedarf einer 3/4 - Mehrheit der mit Ja oder Nein stimmenden, bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine vorherige Abstimmung mit dem Finanzamt bezüglich des Vermögens des Kameradenkreises ist durch den Vorstand durchzuführen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung gibt den Stand der Beschlüsse über die Satzungsänderung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2024 in Bad Reichenhall wieder.

Bad Reichenhall, den 17.10.2024

Dr. Andreas Grandel
Präsident Kameradenkreis der Gebirgstruppe e.V.